
Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Pflegeheim des DRK Eilenburg

Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar.

Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen. Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

Dieses Konzept wurde unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen erstellt und zur Wahrung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner diesen angemessen und verständlich zur Kenntnis gegeben. Die nachfolgenden Punkte zeigen Möglichkeiten zur Reduktion von Besuchen (bei einer gleichzeitigen Vermeidung eines Isolationsgefühls/ von psychosozialen Folgen) auf und beschreiben einzuhaltende Schutzmaßnahmen für stattfindende Besuche.

1. Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohner*innen vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und Kulturangebote wie Post von außen, Lieder von Kita mit Sicherheitsabstand an Fenstern, usw.

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder Bildern. Angehörige können Kontakt zu einem Tablet der Einrichtung aufbauen mit einem einrichtungsinternen Zugang über Skype. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

**Anmerkung: WICHTIG bei Tablet/Smartphone:*

Auf diesen Geräten dürfen keine anderen Daten enthalten sein, d.h. es darf ausschließlich zum Zweck der Kommunikation zwischen Bewohnern mit Angehörigen gebraucht werden.

Darüber hinaus müssen Angehörige vorab schriftlich darüber informiert werden, dass es diese Möglichkeit auf freiwilliger Basis gibt, jedoch keinerlei datenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen wurde und die Anwendungen nicht auf Sicherheit geprüft werden mit Verweis auf die Internetseiten zu den Datenschutzbestimmungen/AGB der jeweiligen Anwendungen.

Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich telefonisch oder über Videosprechstunden durchgeführt.

2. Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohner*innen

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen inkl. Einhaltung Husten-/Nies-Etikette und Vermeidung von Berührungen des eigenen Gesichts,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Alle Personen, die die Einrichtung betreten und weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind, werden registriert (Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name des besuchten Bewohners, Kontaktdaten), zudem werden Erkältungssymptome des Besuchers entsprechend des Musterformblatts des RKI erfasst. Dies erfolgt so, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Bewohner*innen sowie deren Besuchende werden durch Aushänge bzw. Infoschreiben über die Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, informiert. Die Schreiben werden zur Nachvollziehbarkeit digital aufbewahrt.

Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohner*innen, ist nicht durchzuführen.

3. Durchführung der Antigen-Tests in der Einrichtung

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohner*innen ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft.

Die Testung erfolgt durch ein geschultes Testteam an allen Wochentagen in einem speziell dafür hergerichteten Testraum.

Auch nach erfolgter Impfung besteht weiterhin die Verpflichtung zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken und zum Einhalten von Abständen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

4. Besuche durch behandelnde Ärzte, Therapeuten

Behandelnde Ärzte oder Therapeuten dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen betreten. Hier erfolgt eine individuelle Vorabstimmung mit der Einrichtungsleitung oder mit von ihr dafür betrauten Personen, um die Laufwege zu besprechen und Wartezeiten bzw. das Zusammentreffen mehrerer Personen zu vermeiden.

5. Besuche durch Angehörige im Außengelände der Einrichtung

Für private Besuche wird bevorzugt der Besuchsbereich im Freien genutzt:

- Spaziergänge sind auf dem gesamten Gelände des Heims möglich
- Nutzung der Sitzgelegenheiten
- Vermeiden von Ansammlungen auch auf Besucherseite (Einhaltung der Abstandsregelung auch auf Seite der Besucher)

In diesem sind die Grundregelungen für Besuche (Punkt 2) schriftlich und unter Nutzung von Grafiken verdeutlicht. Während der Besuchszeiten können die Bewohner im Wohnbereich abgeholt und danach wieder in den Bereich zurückgebracht werden. Auch hier ist unbedingt die Zeitbegrenzung einzuhalten.

In einer am Eingang dafür bereit gestellten Kiste können mitgebrachte Gegenstände oder Blumen abgelegt werden.

6. Besuche durch Angehörige innerhalb der Einrichtung

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll.

Nach Beendigung der Pandemie und Aufhebung der Anordnung der Absonderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG sowie die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1, 29 IfSG durch das Gesundheitsamt Nordsachsen sind Besuche innerhalb der Einrichtung wieder möglich.

Um den Mindestabstand innerhalb der Einrichtung einhalten zu können, sind zeitgleich Besuche durch 1 Personen für 1 Stunde oder maximal 2 Besucher für ½ Stunde im Bewohnerzimmer der Einrichtung möglich. Besuche sind an allen Wochentagen möglich.

Durch eine telefonische Voranmeldung wird sichergestellt, dass jeder Besucher ohne längere Wartezeit auf den Erreger des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wird. Grundsätzlich ist das Betreten der Einrichtung nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Es sollen unnötige Begegnung auf den Laufwegen und im Bewohnerzimmer vermieden werden.

Bei Mehrbettzimmern befindet sich idealerweise nur der besuchte Bewohner im Zimmer.

Auf Hinweisschildern Eingangsbereich sind die Grundregelungen für Besuche (Punkt 2) prägnant und übersichtlich dargestellt.

Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei sehr ungünstiger Wetterlage bzw. aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach der Besuchszeit wird stoßgelüftet und möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken desinfiziert.

Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien) zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.

7. Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Dienstleister, ehrenamtlich Tätige oder Aufsichtsbehörden, aber auch Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten. Hier erfolgt jeweils eine individuelle Vorabstimmung mit der Einrichtungsleitung oder mit von ihr dafür betrauten Personen.

8. Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Auch wenn Aufenthalte von Bewohnern bei Angehörigen oder in anderen Haushalten möglichst vermieden werden sollten, darf der Bewohner die Einrichtung verlassen. Bei der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung erfolgt ein Antigen-Test. Maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 5. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) sind die Bewohner auf ihrem Zimmer zu versorgen, dabei werden Besuche auf dem Zimmer weiterhin ermöglicht.

Bewohner*innen wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m
- generelles Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit dem Bewohner

Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahmen.